

# Abschrift

## Satzung der Stadtfunk gGmbH

### Satzung

#### § 1 Firma, Sitz, Gegenstand

(1) Die Gesellschaft führt die Firma: Stadtfunk gGmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

(3) Die GmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Freifunks.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, entsprechende Beteiligungen zu erwerben, zu halten, zu verwalten und zu veräußern sowie alle Maßnahmen zu veranlassen, die unmittelbar geeignet sind, den angegebenen gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft zu fördern.

#### § 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Aufbau, Wartung und Betrieb von Freifunk-Standorten,
- Vermittlung und Bereitstellung von Internetanschlüssen zur frei verfügbaren Nutzung im Freifunk,
- Unterstützung von Ehrenamtlichen im Freifunk durch Weiterbildung, Arbeitsmaterial, Gerätschaften, Versicherungen,
- Forschung und Entwicklung zur technischen Weiterentwicklung des Freifunks, insbesondere Routing-Protokolle, Geräte-Firmware und Endnutzer-Freifunk-Software. Ergebnisse werden grundsätzlich kostenlos und unter einer gemeinfreien Lizenz veröffentlicht,
- Bereitstellung von temporärem Freifunk für Veranstaltungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.

(2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter (Mitglieder) erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter dürfen also keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft (Körperschaft) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück, soweit in dieser Satzung nicht vollständig ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig

hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Gesellschaft kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Gesellschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Maßgabe der Zwecke dieser Gesellschaft fördern.

(4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaften zugunsten der Begünstigten wird ausgeschlossen.

(6) Vermögensumschichtungen sind zulässig - auch hinsichtlich Grundbesitzes oder Unternehmensbeteiligungen.

(7) Rücklagen dürfen nur in den Grenzen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen gebildet werden.

(8) Die Tätigkeit der Gesellschaftsorgane ist grundsätzlich ehrenamtlich, es sei denn der erforderliche Arbeitsanfall erfordert die Beschäftigung einer beruflich tätigen Geschäftsführung. Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder der Geschäftsführung erhalten diese eine angemessene Pauschale, die das gemeinnützigkeitsrechtlich Angemessene nicht überschreiten darf.

(9) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Förderverein Freie Netzwerke e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist mit dem Kalenderjahr identisch. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr und beginnt mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit, spätestens aber mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung.

### **§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,00.

(2) Von diesem Stammkapital übernimmt Herr Lars Gierth, geb. am

11.06.1989, wohnhaft in Berlin, 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je Euro 1,00.

(3) Das Stammkapital ist vollständig in bar zu erbringen und in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

(4) Nachschüsse sind nicht zu erbringen.

## **§ 5 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

## **§ 6 Geschäftsführung**

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Soweit ein Beirat besteht, bestellt der Beirat den oder die Geschäftsführer, beruft diese ab und schließt die dazugehörigen Verträge ab und hebt diese ggf. wieder auf. Er legt auch die Vertretungsbefugnisse fest. Der Beirat ist dabei an eventuelle Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Gesellschafter gemeinsam oder ein Gesellschafter gemeinsam mit einem Prokuristen. Einzelnen oder mehreren Geschäftsführern kann Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(3) Die für Geschäftsführer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Liquidatoren.

(4) Die Gesellschafterversammlung, bei Bestehen eines Beirats auch der Beirat, kann mit einfachem Gesellschafterbeschluss bzw. Beiratsbeschluss einen Katalog zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte beschließen. Bei der Beschlussfassung kann bestimmt werden, ob die Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Beirats oder beider für einzelne oder alle Beschlussgegenstände erforderlich ist. Ein von der Gesellschafterversammlung aufgestellter Katalog zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte geht einer entsprechenden Regelung eines Beirats vor.

(5) Die rechtlichen Vorgaben des jeweils geltenden Gemeinnützigkeitsrechts sind einzuhalten. Die Geschäftsführer erhalten Aufwendungsersatz und bei erforderlicher beruflicher Beschäftigung eine angemessene Vergütung in den Grenzen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen.

## **§ 7 Teilung/Zusammenlegung von Geschäftsanteilen**

(1) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können auf Antrag dieses Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss, der mit einfacher Mehrheit nur mit Zustimmung des beantragenden Gesellschafters gefasst werden kann, zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden, soweit zwingende Vorschriften des GmbH-Gesetzes dem nicht entgegenstehen.

(2) Die Teilung von Geschäftsanteilen bedarf ebenfalls der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters und eines mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschlusses.

Über die Art der Nummernvergabe in der Gesellschafterliste entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Gesellschafterversammlung hierzu keine Vorgaben beschließt. Eine vollständige Neunummerierung aller Geschäftsanteile ist mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig; dabei ist bei Beschlussfassung darauf zu achten, dass die Historie und Entwicklung der einzelnen Geschäftsanteile nachvollziehbar bleiben.

## **§ 8 Ungeteilte Mitberechtigung an einem Geschäftsanteil**

Sind mehrere Personen ungeteilt Mitberechtigte an einem Geschäftsanteil, so sind sie verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, der ihre Rechte aus dem Geschäftsanteil ausübt. Bis ein gemeinsamer Vertreter bestellt ist, ruht das Stimmrecht aus dem Geschäftsanteil. Gleiches gilt, wenn eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts an der GmbH beteiligt ist.

## **§ 9 Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch einen einzelnen Geschäftsführer allein einberufen. Die Ladung erfolgt unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und einer Tagesordnung schriftlich an die zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebenen Adresse jedes Gesellschafters. Ist ein Gesellschafter erkennbar unter der letzten Anschrift nicht mehr erreichbar, so genügt eine Ladung nach den Vorschriften über die öffentliche Zustellung nach der ZPO. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Lauf der zweiwöchigen Ladungsfrist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. § 50 GmbHG bleibt unberührt. Die Gesellschafterversammlung ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen einzuberufen und im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführer. Bei besonderer Eilbedürftigkeit der Gesellschafterversammlung kann die Ladungsfrist auf eine kürzere, noch

angemessene Frist, die nach Maßgabe des § 51 Abs. 1 Satz 2 GmbHG mindestens eine Woche betragen muss, verkürzt werden. Dies ist in der Ladung zu begründen.

(2) Die Gesellschafterversammlung findet am Satzungssitz der Gesellschaft oder einem anderen, von der Geschäftsführung bestimmten in Berlin gelegenen Ort statt.

(3) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Mitgesellschafter, seinen Ehegatten oder eine in gerader Linie leiblich verwandte Person oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Berufsträger aufgrund Vollmacht in Textform vertreten lassen. Die Vorlage einer Vollmacht in Textform ist für die Wirksamkeit der Beschlussfassung nicht erforderlich, wenn dies vom Versammlungsvorsitzenden nicht verlangt wird. Der zur Berufsverschwiegenheit Verpflichtete muss den rechts- oder wirtschaftsberatenden Berufen angehören. Soll ein zur Berufsverschwiegenheit Verpflichteter zur Versammlung als Vertreter hinzugezogen werden, so ist dies mindestens 6 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft anzukündigen. Die Gesellschaft hat dann die anderen Gesellschafter unverzüglich davon zu informieren. Diese sind dann zur Beiziehung eines entsprechenden Vertreters auch ohne weitere Ankündigung befugt. Soweit Stellvertretung zulässig ist, darf der Gesellschafter auch in Begleitung einer vertretungsberechtigten Person erscheinen.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der vorhandenen Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich nach Ablauf der nichtbeschlussfähigen Gesellschafterversammlung eine neue Gesellschafterversammlung nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Stimmen beschlussfähig, sofern auf diese Rechtsfolge in der Ladung hingewiesen wird. Über andere Beschlussgegenstände, als die auf der ersten Gesellschafterversammlung geplanten, darf in der Wiederholungsversammlung kein Beschluss gefasst werden, es sei denn die Gesellschafterversammlung ist nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung beschlussfähig oder alle Gesellschafter sind anwesend oder vertreten und stimmen der Beschlussfassung über diesen neuen Gegenstand zu.

(5) Der Gesellschafter mit dem größten Geschäftsanteil führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung, hilfsweise wird die Gesellschafterversammlung vom ältesten erschienenen Gesellschaftsmitglied geleitet. Sofern ein Beirat besteht, übernimmt der Beiratsvorsitzende vorrangig den Vorsitz in der Versammlung. Das Vorliegen von Stimmrechtsausschlüssen nach § 47 Abs. 4 GmbHG steht der Ausübung des Amtes als Vorsitzender nicht entgegen. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat die Aufgabe und Befugnis, die gefassten Beschlüsse festzustellen und zu verkünden.

(6) Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsvorsitzenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Gesellschafterversammlung an alle Gesellschafter an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zu versenden ist. Das Protokoll hat mindestens die Ladung, Ort und Tag der Gesellschafterversammlung, die anwesenden oder vertretenen Gesellschafter, Kopien von Vertretungsnachweisen, den Ablauf der Tagesordnung, die festgestellten und verkündeten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Versammlungsniederschrift gegenüber der Gesellschaft zu erheben; anderenfalls verfällt der Einwand. Alle entsprechenden Protokolle sind von der Geschäftsführung der GmbH zeitlich sortiert zu verwahren (Beschlussbuch).

## **§ 10 Gesellschafterbeschlüsse**

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme, unabhängig von der Aufbringung des Stammkapitals.

(2) Grundsätzlich werden Gesellschafterbeschlüsse in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sind alle stimmberechtigten Gesellschafter einverstanden, so kann eine Beschlussfassung auch in jeder anderen Form, auch telefonisch, per E-Mail, Telefax, SMS oder sonstige moderne Kommunikationsform erfolgen. Auch in diesem Fall gelten die Vorschriften über die Erstellung einer Niederschrift entsprechend. Die Beschlussfassung kann auch durch Kombination von Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen.

(3) Beschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach Zugang der Beschlussniederschrift beim jeweiligen Gesellschafter oder sonstiger zweifelsfreier Kenntnis des Gesellschafters von dem Inhalt des gefassten Beschlusses angefochten werden. Sofern der anfechtende Gesellschafter bei der Beschlussfassung anwesend ist, beginnt die Frist vorrangig mit der Beschlussfeststellung und Verkündung durch den Vorsitzenden der Versammlung. Maßgeblich für den Fristanlauf ist der frühere von mehreren möglichen Zeitpunkten.

(4) Ein Stimmrechtsausschluss gemäß § 47 Abs. 4 GmbHG gilt nicht, sofern in der Gesellschafterversammlung Beschlüsse zu fassen sind über Verträge und Vereinbarungen zwischen einem Gesellschafter und der Gesellschaft.

## **§ 11 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung**

(1) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Hinsichtlich der Ergebnisverwendung gelten grundsätzlich ebenfalls die gesetzlichen Bestimmungen. Gewinne sind jedoch nicht auszuschütten, sondern ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Rücklagenbildung ist nur in den gemeinnützigkeitsunschädlichen Grenzen zulässig.

(3) Auch im Fall der Liquidation steht den Gesellschaftern kein Anteil am Liquidationserlös zu. Es gilt die oben in § 2 getroffene Anfallregelung. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft (Körperschaft) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keinerlei Kapitalanteile oder Einlagen zurück.

## **§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile**

(1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf nicht der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft. Die Anteile an der Gesellschaft sind frei verfügbar.

(2) Vorkaufsrechte werden nicht vereinbart. Die Anordnung von (Dauer-)Testamentsvollstreckung ist uneingeschränkt zulässig. Die Geschäftsanteile sind vererblich. Die Vererblichkeit wird in keiner Weise beschränkt.

## **§ 13 Kündigung**

Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ohne wichtigen Grund wird ausgeschlossen.

## **§ 14 Austritt**

(1) Jeder Gesellschafter kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Erhebung einer Klage bedarf es nicht.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist mit einer Frist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Die Erklärung ist nur wirksam bei Angabe des (wichtigen) Grundes, es sei denn, der Grund wäre offensichtlich unter den Gesellschaftern bekannt.

(3) Im Fall der Austrittserklärung gelten die Vorschriften gemäß § 14 über die Einziehung bzw. Abtretung auf Verlangen der Gesellschaft. Im Fall der

Austrittserklärung gelten die Vorschriften gemäß § 15 über die Einziehung bzw. Abtretung auf Verlangen der Gesellschaft und die Abfindung nach § 16 (Ausschluss jeglicher Abfindung) entsprechend.

### **§ 15 Einziehung**

(1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit erfolgen.

Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann ein Geschäftsanteil eingezogen werden, wenn

- das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des Gesellschafters oder daraus folgende Rechte betrieben werden und diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Vornahme der Vollstreckungshandlung wieder aufgehoben werden,
- der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt, oder
- in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund eingetreten ist, der eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Gesellschafter als unzumutbar erscheinen lässt.

(2) Steht ein Geschäftsanteil mehreren ungeteilt zu, so ist die Einziehung zulässig, wenn ein Einziehungsgrund nur bei einem der Mitberechtigten vorliegt, es sei denn, derjenige Mitberechtigte, bei dem der Einziehungsgrund eingetreten ist, überträgt seinen Anteil am Geschäftsanteil innerhalb eines Monats nach Aufforderung auf die übrigen Mitberechtigten.

(3) Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters werden nur insgesamt und einheitlich eingezogen, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt aus besonderem Grund ausnahmsweise die Einziehung eines einzelnen Geschäftsanteils.

(4) Die Einziehung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss und ist von der Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl dem betroffenen Gesellschafter mitzuteilen. Der Gesellschafterbeschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Stimmen. Das Stimmrecht des Gesellschafters, dessen Geschäftsanteil eingezogen werden soll, zählt bei der erforderlichen Mehrheit nicht mit und ist ausgeschlossen. Er ist jedoch befugt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Mit dem Beschluss über die Einziehung ist gleichzeitig sicherzustellen, dass das Stammkapital der GmbH wieder mit der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile übereinstimmt.



(5) Die Gesellschaft kann auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen oder seine Geschäftsanteile auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen hat. Die Gesellschaft, vertreten durch ihre Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl, wird unwiderruflich ermächtigt und bevollmächtigt, unter Befreiung von § 181 BGB die Geschäftsanteilsabtretung in Vollzug des Beschlusses vorzunehmen. Für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens gelten, soweit rechtlich möglich, die Bestimmungen im folgenden Absatz entsprechend.

(6) Mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung scheidet der betroffene Gesellschafter sofort aus der Gesellschaft aus. Im Einziehungsbeschluss kann auch ein späterer Zeitpunkt des Ausscheidens beschlossen werden. In jedem Fall ruht sowohl das Stimmrecht als auch das Gewinnbezugsrecht ab der Beschlussfassung.

### **§ 16 Abfindung**

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus - gleich aus welchem Grund und auf welche Weise - so ist keine Abfindung zu zahlen. Auch die geleisteten Stammeinlagen werden nicht zurückgewährt.

(2) Die vorstehenden Regelungen zum Ausschluss jeglicher Abfindung gelten auch für den Fall, dass die Gesellschaft statt der Einziehung die Abtretung des Geschäftsanteils oder der Geschäftsanteile an einen von ihr zu benennenden Dritten, Mitgesellschafter oder die Gesellschaft selbst beschließt.

### **§ 17 Beirat**

(1) Es wird bei der Gründung kein Beirat eingerichtet. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch durch einfachen Gesellschafterbeschluss jederzeit einen Beirat einrichten und gleichzeitig die ersten Beiratsmitglieder wählen. Für den Fall der Einrichtung eines solchen fakultativen Beirats gilt: Die Gesellschaft hat dann als weiteres Gesellschaftsorgan einen fakultativen Beirat.

(2) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern, die Vereinbarung und Änderung der Anstellungsbedingungen sowie die umfassende Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern einschließlich der Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Geschäftsführung; dies gilt auch nach dem Ausscheiden eines Geschäftsführers aus der GmbH;
- Überwachung, Beratung und Kontrolle der Geschäftsführung sowie die

Abstimmung der strategischen Unternehmensplanung mit der Geschäftsführung; zu diesem Zweck kann der Beirat die Erstattung von Berichten und Planungsunterlagen entsprechend § 90 AktG verlangen;

- Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung; Weisungen der Gesellschafterversammlung sind uneingeschränkt möglich und von den Geschäftsführern vorrangig zu beachten;
- Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie eines Kompetenzverteilungsplans, sofern mehrere Geschäftsführer vorhanden sind.

(3) Der Beirat kann durch Mehrheitsbeschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. Der Beirat kann für einzelne oder allgemeine Sachverhalte die Geschäftsführung anweisen, dass die Zustimmung des Beirats erforderlich ist.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann dem Beirat weitere Aufgaben übertragen.

(5) Unmittelbar nach Aufstellung des Jahresabschlusses ist dieser dem Beirat vorzulegen. Dieser hat zum Jahresabschluss Stellung zu nehmen und einen Vorschlag zur Bildung von Rücklagen zu unterbreiten. Die Gesellschafter sind in ihrem Beschluss hieran nicht gebunden.

(6) Der Beirat besteht aus drei Personen, soweit die Gesellschaftsversammlung nicht eine andere Anzahl beschließt. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und können auch Nichtgesellschafter sein. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein Ersatzmitglied für die verbleibende Restdauer gewählt.

(7) Der Beirat ist stets beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Beirat gibt sich als erstes mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung, in der Ladung, Abstimmung, Protokollführung geregelt werden.

(8) Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung, sondern lediglich angemessenen Aufwendungsersatz.

(9) Sind Erklärungen namens des Beirats aufgrund eines Beiratsbeschlusses abzugeben, so genügt die Erklärung durch ein beliebiges Beiratsmitglied, das insoweit bevollmächtigt ist. Im Innenverhältnis ist der Beiratsvorsitzende allein vertretungsberechtigt, hilfsweise in dessen Verhinderungsfall dessen Vertreter.

(10) Alle Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit in den Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Hiervon können sie nur durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit befreit werden.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschlusses.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der Gesellschaft und des Gesellschaftsvertrags im Übrigen unberührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt bei Vorhandensein einer Lücke, die nach dem Sinn und Zweck des Vertrags zu ergänzen und zu schließen ist.

(3) Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (nämlich Notar, Handelsregister, Veröffentlichung und Steuerberatung) trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von Euro 2.000,00. Kosten zukünftiger Kapitalerhöhungen trägt ebenfalls die GmbH.

## Bescheinigung nach § 54 GmbHG

Zu dem vorstehend wiedergegebenen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages bescheinige ich, dass die geänderte Bestimmung des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 27. Mai 2021 - UR Nr. K 27 / 2021 des Notars Ulrich Kerner - und die unveränderten Bestimmungen mit dem am 20.04.2021 - UR-Nr. K 13 / 2021 des Notars Ulrich Kerner - beurkundeten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 27. Mai 2021



(Kerner)

Notar